

Amt für Kultur und Denkmalschutz

Königstr. 15, 01099 Dresden,
Tel. 0351-488 8920, E-Mail: kultur-denkmalschutz@dresden.de

Ansprechpartner_innen nach Kulturbereichen

Bildende Kunst:	Frau Ramona Eichler, Tel. 488-8942
Museen/Ausstellungen:	Herr Martin B. Chidiac, Tel. 488-8933
Film/Medien/Soziokultur:	Herr Klaus Winterfeld, Tel. 488-8912
Darst. Kunst/Literatur/Kommunikation:	Frau Cornelia Walter, Tel. 488-8926
Musik:	Herr Dr. David Klein, Tel. 488-8927
Regionalgeschichte:	Herr Matthias Geisler, Tel. 488-8916
Historisch-politische Bildung:	Herr Dr. Johannes Schulz, Tel. 488-8955
Kulturelle Bildung:	Herr Stephan Hoffmann, Tel. 488-8919

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur kommunalen Kulturförderung vom 24.06.2016 zu finden unter: <http://www.dresden.de/de/kultur/kulturfoerderung/kulturfoerderung.php>

Wer darf einen Antrag stellen?

Im Rahmen der kommunalen Kulturförderung werden Künstler_innen, Vereine und freie Initiativen unterstützt. Dabei dient die auf längerfristige Laufzeiten angelegte **institutionelle Förderung** der Finanzierung von Vereinstätigkeit, während sich die halbjährlich zu beantragende **Projektförderung** auf zeitlich befristete Einzelvorhaben bezieht. Darüber hinaus können bildende Künstler_innen Zuschüsse für den Um- und Ausbau von Arbeitsateliers beantragen.

Zudem besteht die Möglichkeit für Künstler_innen aller Sparten und Kulturmanager_innen, die ihren Schaffensmittelpunkt oder Wohnsitz in Dresden haben, ein **Stipendium** zu beantragen.

Antragsfristen:

Projektförderung:	1. September für Projekte des gesamten Folgejahres 1. März für Projekte des III. und IV. Quartals des laufenden Jahres
institutionelle Förderung:	1. Juni des Jahres vor dem Kalenderjahr der beantragten Zuwendung (ab Förderjahr 2018)

Stipendien: 1. September für Projekte des gesamten Folgejahres
1. März für Projekte des III. und IV. Quartals des laufenden Jahres

Antragsunterlagen:

Projektförderung: Antragsformular unter
<http://www.dresden.de/de/kultur/kulturfoerderung/kulturfoerderung.php>

- Konzept
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Satzung (bei Vereinen, die erstmalig einen Antrag stellen)
- zusätzliches Infomaterial (z.B. Programmhefte, Flyer, Bilder, usw.)

institutionelle Förderung: Antragsformular unter
<http://www.dresden.de/de/kultur/kulturfoerderung/kulturfoerderung.php>

- Vereinssatzung bzw. Gesellschaftsvertrag
- aktuelle Eintragung Vereins bzw. Handelsregister
- Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit (Freistellungsbescheid – anderenfalls Fehlmeldung)
- Projektbeschreibung / Selbstdarstellung
- Wirtschaftsplan
- Stellen- und Organisationsplan und mit Angabe der Personalkosten je Stelle Übersicht über beabsichtigte Anschaffungen mit Wertgrenze über 150 €
- Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Vorjahres

Stipendien: formloser Antrag

- Arbeitskonzeption
- Zeitplan
- möglichst Finanzplan, max. 1000 € für 3 Monate, incl. Atelier und Material

Was ist beim Kosten- und Finanzierungsplan zu beachten?

- Einnahmen- und Ausgabenseite muss ausgeglichen sein.
- Alle Einnahmen und Ausgaben müssen aufgeführt werden.
- Ein Plan ist ein Plan und kann sich täglich ändern. Änderungen im Plan nach Erhalt des Bewilligungsbescheides müssen umgehend dem Kulturamt mitgeteilt werden. Ansonsten besteht das Risiko der Rückforderung/Nichtauszahlung von bereits bewilligten Fördergeldern.
- Verwaltungsumlage möglich (12% des Gesamtbudgets, umfasst Kosten der Buchführung, Porto, Telefon, Miete für Verwaltungsarbeit)
- Eigenmittel = Bareinlagen; der Eigenanteil kann jedoch auch in Form von Eigenleistungen erbracht werden, z.B. Arbeitszeit, Arbeitsplatz etc.
- Eigenleistungen – keine Geldangabe dafür notwendig, werden anerkannt
- Besserstellungsverbot = ein Mitarbeiter darf finanziell nicht bessergestellt werden als ein Mitarbeiter in der öffentlichen Verwaltung mit ähnlichen Aufgaben
- Repräsentationskosten grundsätzlich nicht, begründete Ausnahmen sind möglich, z.B. beim Bandcatering

Antragstellung auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist der Projektstart ohne Bewilligungsbescheid, falls notwendig, möglich ab Zeitpunkt der Antragstellung, aber es dürfen keine Belege außerhalb des Förderzeitraumes abgerechnet werden.

Welche Instanzen entscheiden über die Anträge?

1. Facharbeitsgruppe der jeweiligen Sparte gibt Empfehlung
2. Kulturbeirat gibt Empfehlung an Kulturausschuss
3. Entscheidung wird im Kulturausschuss des Stadtrates Dresden getroffen (öffentlich)

Was ist bei der Abrechnung zu beachten?

- alle Belege mind. 10 Jahre aufheben, wenn der Fördergeldgeber nichts anderes regelt
- Kulturamt wünscht Originalbelege, falls nicht möglich, Kopien beilegen und über Standort der Originalbelege informieren
- Die Einzelansätze dürfen um 20 von 100 überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. (20 Prozent-Regel)

Abrechnungsfristen

Projektförderung:	bis 4 Monate nach Abschluss des Bewilligungszeitraumes
institutionelle Förderung:	bis 30. April des Folgejahres
Stipendien:	nur Sachbericht, kein Belegnachweis erforderlich

Bei weiteren Fragen bieten wir Euch/Ihnen jederzeit schnelle, flexible und fachlich kompetente Beratung und Begleitung.